

## Konkretisierung und Festlegung zur Videoüberwachung

---

Der FDP-Landesverband NRW fordert auf Landes-, Bundes- und kommunaler Ebene folgende Beschränkungen der Videoüberwachung:

1.) Eine Überwachung der Bürgerinnen und Bürger durch Videoaufzeichnungen im Stadtgebiet, im Land und im Bund wird grundsätzlich abgelehnt. Videoüberwachung ist kein generell geeignetes Mittel zur Verhütung von Straftaten und eignet sich immer nur im Ausnahmefall punktuell als Sicherheitsmaßnahme.

2.) Da, wo Videoüberwachung als Mittel zur Verhütung von Straftaten angesehen ist, die Maßnahme immer an folgende Voraussetzungen zu knüpfen:

1. An dem betreffenden öffentlichen Ort wurden wiederholt Straftaten begangen. Das heißt, dass es sich hier um einen Kriminalitätsbrennpunkt handeln muss.
2. Die Beschaffenheit der Örtlichkeit begünstigt die Begehung von Straftaten.
3. Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an der Örtlichkeit weitere Straftaten begangen werden.
4. Andere Maßnahmen (wie zum Beispiel eine bessere Ausleuchtung und/oder verstärkte Präsenz von Sicherheits- und Ordnungskräften) führten nicht zum Erfolg bzw. versprechen nach detaillierter Prüfung keinen Erfolg (= Videoüberwachung als erwiesene ultima ratio).
5. Eine Bildübertragung und Bildaufzeichnung erfolgt nur, wenn ein sofortiges Eingreifen durch Sicherheits- oder Ordnungskräfte gewährleistet ist (Übertragung und Aufzeichnung nur bei Anwesenheit von geschultem Personal).
6. Die überwachten Plätze sind deutlich als überwachte Plätze gekennzeichnet.
7. Die Überwachung wird regelmäßig (mindestens jährlich) auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Sie wird eingestellt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Maßnahme keinen Erfolg erzielt hat und zukünftig auch kein Erfolg erwartet werden kann.

Alle Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

3.) Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zwingend:

1. Die gewonnenen Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.
2. Aufgezeichnete Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (absolute Zweckbindung). Für andere Zwecke besteht ein Verwertungsverbot.

4.) Soweit eine signifikante Zurückdrängung von Straftaten im überwachten Bereich erreicht wurde, sollten die Videokameras abgestellt werden. Eine weitere Videoüberwachung ist dann entbehrlich.

5.) Videobeobachtung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist rechtswidrig und wird sanktioniert.

6.) Bundes- und Landesgesetze sind entsprechend anzupassen.